

Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S. 298) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. Teil I, S. 302, ber. GVBl. Teil I, S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. Teil I, S. 90, 96, 129) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes, Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Entwässerungsantrag

Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

- § 10 Art und Ausführung der Anschlüsse an die zentrale Schmutzwasseranlage
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Sicherung gegen Rückstau

Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Schmutzwasserbeseitigung durch Grundstückskläranlagen

- § 14 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 15 Entleerung

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Haftung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und Kosten
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer - im Folgenden „Gemeinde“ genannt- betreibt für die Ortsteile Bärenklau, Eichstädt und Marwitz zur Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 2. zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (abflusslose Sammelgruben) gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde schafft die für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung bestimmt die Gemeinde. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich sind. Die Gemeinde bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, ab dem in die jeweilige Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Schmutzwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Sammeln, Ableiten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes bzw. gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser sowie die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (3) Zur zentralen Schmutzwasseranlage im Sinne des § 1 Nr. 1 gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz im Gemeindegebiet einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B.
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit Sammelkanälen für Schmutzwasser, die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde betrieben werden, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,

- c) bei der Anwendung von Druckentwässerungsverfahren die Hausanschlusskanäle von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen,
 - d) bei Freigefälleleitungen der Grundstücksanschluss.
- (4) Der Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Schmutzwasserkanal (Sammler) bis 1m auf das zu entwässernde Grundstück einschließlich des Revisionschachtes. Wird kein Revisionschacht sondern eine Rückschlagklappe als Sicherungselement verwendet, reicht der Grundstücksanschluss lediglich bis zur Grundstücksgrenze.
 - (5) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage im Sinne des § 1 Nr. 2 gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes bzw. gesammelten Schmutzwassers und deren Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
 - (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen.
 - (7) Grundstückskläranlagen sind alle auf dem zu entwässernden Grundstück befindlichen Einrichtungen und Vorkehrungen zur Sammlung und Vorbehandlung von Schmutzwasser, welches für eine Behandlung in der dezentralen Schmutzwasseranlage im Sinne des Absatzes 5 eingebracht werden soll. Dazu gehören insbesondere die abflusslosen Sammelgruben.
 - (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben nach näherer Bestimmung dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage von der Gemeinde anschließen zu lassen (Anschlussrecht).
- (2) Die Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihre Grundstücke an die Schmutzwasseranlage das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes, Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit die Gemeinde von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen sein muss, dass dadurch nicht
- a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - b) der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - c) die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von:

- a) Stoffen, die die Leitung (Kanal, Druck- oder Saugleitung) verstopfen können,
- b) feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- c) Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- d) Schmutzwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage angreift,
- e) Schmutzwasser, das die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Insbesondere dürfen in die Schmutzwasseranlagen nicht eingeleitet werden:

- a) Grund-, Quell-, unbelastetes Drain- und Niederschlagswasser, soweit dieses direkt in die Schmutzwasseranlage gelangt,
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- d) Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke,
- e) Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- f) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- h) Kerbide, die Azetylen bilden,
- i) Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht,
- j) Schmutzwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften die in der Anlage dieser Satzung geregelten Richtwerte überschreitet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dies nach der Zweiten Strahlenschutzverordnung zulässig ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und eine dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.

- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe zu betreiben (Abscheider). Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (6) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (7) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen.
- (8) Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt und ein betriebsfertig hergestellter Schmutzwasserkanal mit Anschlusskanal vor dem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist nach dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (4) Wird der öffentliche Schmutzwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen nach Genehmigungserteilung gemäß § 8 anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (5) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich eine Grundstückskläranlage befindet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang für dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (6) Der nach Absatz 5 zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage Verpflichtete hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer oder geänderter Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (7) Den Abbruch eines an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von dem Anschlussverpflichteten zu tragen.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn und soweit die Gemeinde von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 7**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von § 6 Absatz 5.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Befristungen, Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalt ausgesprochen werden.

§ 8**Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 5 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen und die Genehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

§ 9**Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 6 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag

spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlamme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Straße und Hausnummer,
 - Flur und Flurstücksnummer.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Flur und Flurstücksnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Zweiter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 10

Art und Ausführung der Anschlüsse an die zentrale Schmutzwasseranlage

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde.

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise für den Fall, dass ein eigenständiger Anschluss nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand herzustellen ist, den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde stellt den Grundstücksanschluss her. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand selbst zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (5) Der Anschlussberechtigte darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden, die den Anforderungen der DIN 1986 genügen muss.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch Inaugenscheinnahme der Anlage durch die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr Beauftragten. Die Vornahme der Dichtigkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben der DIN EN 1610 hat der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung durchzuführen und der Gemeinde bei der Abnahme auf ihr Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstückskläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Absatz 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen sind nach deren endgültigen Durchführung von der Gemeinde abzunehmen.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihrer Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schmutzwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verantwortlich dafür, dass Grundstücksentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, die unter der Rückstauenebene liegen, gegen Rückstau aus der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gesichert sind. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Schmutzwasserbeseitigung durch Grundstückskläranlagen

§ 14

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261 („Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 15

Entleerung

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder ihrer Beauftragten nach Maßgabe dieser Satzung entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihrer Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Für die Entleerungshäufigkeit gilt, dass abflusslose Sammelgruben bei Bedarf geleert werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens jedoch 7 Tage vorher - bei der

Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen durch Unbefugte sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern, wie z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Anschlussverpflichtete dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen und Indirekteinleiterkataster

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage auf Kosten des bisherigen Anschlussverpflichteten.
- (3) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (4) Bei Indirekteinleitungen i. S. v. Absatz 2 sind der Gemeinde mit der Anzeige nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu erteilen. Soweit es sich um nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Anschlussverpflichtete haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, den Verlust der reduzierten Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Haben mehrere die Schäden oder einen erhöhten Abgabesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - a) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks,
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere aus diesem Grunde bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussverpflichtete keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Stoffe bzw. Schmutzwasser einleitet,
 - b) § 6 Absatz 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 - c) § 6 Absatz 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet,
 - d) § 6 Absatz 5 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
 - e) § 8 erforderliche Genehmigungen nicht einholt,
 - f) § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht beantragt,

- g) § 11 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - h) § 12 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - i) § 12 Absatz 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - j) § 16 Absatz 1 die Entleerung behindert,
 - k) § 16 Absatz 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - l) § 17 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - m) § 18 seine Anzeigenpflichten nicht, nicht unverzüglich oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000,- EUR gemäß § 17 Absatz 1 OWiG geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Verfolgung der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG der Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer.

§ 21

Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und Kosten

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung und Betreuung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zur Deckung der Abwasserabgabe werden Beiträge und Benutzungsgebühren auf Grund von besonderen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.
- (2) Wird durch die Teilung eines Grundstücks, für welches die Beitragspflicht abgegolten ist, ein zusätzliches oder mehrere zusätzliche Grundstück/e gebildet, für das/die ein neuer Grundstücksanschluss oder mehrere neue Grundstücksanschlüsse hergestellt werden muss/müssen, so hat der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. §§ 8 und 9 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 23

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten nachfolgend aufgeführte Satzungen außer Kraft:

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bärenklau vom 21.06.2000
- Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer –OT Eichstädt- vom 24.05.2000

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Marwitz vom 04.07.2000.

Oberkrämer, OT Eichstädt 13. Dezember 2002

Oberkrämer, OT Eichstädt 13. Dezember 2002

.....
H. Jilg
Bürgermeister

.....
K. P. Schröder
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35° C
- b) pH-Wert wenigstens 6,5; höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe nicht begrenzt

Soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

250 mg/l nach DIN 38409 Teil 17
(Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)

3. Kohlenwasserstoffe

- a) 50 mg/l direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)
DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
- b) Soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoffe gesamt
(DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

- a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen
(AOX) 1 mg/l
- b) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe
(LHKW) als Summe aus Trichlorethen,
Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan,
gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise
mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller
Festlegung, jedoch
Richtwert nicht größer als er
der Löslichkeit entspricht oder
als 5 g/l.

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

b) Arsen	(As)	0,5 mg/l (*)
c) Barium	(Ba)	5 mg/l
d) Blei	(Pb)	1 mg/l (*)
e) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l (*)
f) Chrom	(Cr)	1 mg/l
g) Chrom (sechswertig)	(Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt	(Co)	2 mg/l
i) Kupfer	(Cu)	1 mg/l (*)
j) Nickel	(Ni)	1 mg/l (*)
k) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
l) Selen	(Se)	1 mg/l
m)	Silber	(Ag) 0,5 mg/l
n) Zink	(Zn)	5 mg/l
o) Zinn	(Sn)	5 mg/l
p) Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzungen, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l 200 mg/l	< 5.000 EGW > 5.000 EGW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l	
e) Fluorid (F)	50 mg/l	
f) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	
g) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l	

8. Organische Stoffe

a) Wasserdampf-flüchtige halogen- freie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	
b) Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm-l.

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß deutschen Einheitsverfahren zur
Wasser-, Abwasser- und Schlammunter-
suchung "Bestimmung der spontanen
Sauerstoffzehrung (G 24)", 17. Lieferung;
1986 100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall
festgesetzt.

Oberkrämer, 13.12.2002

gez.
Helmut Jilg
- Bürgermeister-

Oberkrämer, 13.12.2002

gez.
Karsten Peter Schröder
- Vorsitzender der Gemeindevertretung-